

## Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung anhand einer Handwerkerrechnung



Sie haben das Badezimmer Ihrer Wohnung neu fliesen lassen. Die Rechnung des Handwerkers beträgt 3.800 Euro zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer. Darin sind neben den Materialkosten von 2.000 Euro Arbeitskosten in Höhe von 1.800 Euro enthalten.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1.800 Euro
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	342 Euro
Begünstigte Aufwendungen	2.142 Euro
20 Prozent von 2.142 Euro = 428 Euro Steuerermäßigung	

### 3. Was wird nicht gefördert?

Aufwendungen, für die nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein vorrangiger Abzug möglich ist, z. B. als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen

werden nicht gefördert.

### 4. Ab wann wird gefördert?

Die Förderung gilt für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2009 erbracht und beglichen worden sind.

## 5. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Steuerermäßigung kann jede Privatperson beantragen, wenn sie Arbeitgeber oder Auftraggeber der Leistung ist. Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims können die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen. Die Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen, d.h. sie können - z.B. für zwei in einem Haushalt lebende Alleinstehende - insgesamt nur einmal je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

## 6. In welcher Höhe wird gefördert?

Für die in Abschnitt 1 und 2 genannten Aufwendungen werden einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen steuermindernd gewährt; d.h. die sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergebende Steuer wird bei der Inanspruchnahme entsprechender Aufwendungen gemindert. Diese Steuerermäßigung wird von der Einkommensteuer zusätzlich zu den sonstigen Steuerermäßigungen abgezogen. Für diejenigen, für die keine Einkommensteuer festgesetzt wird, kommt die Steuerermäßigung nicht zum Tragen.



## 7. Wie wird die Förderung gewährt?

Grundsätzlich kann die Förderung im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Die Förderung kann aber auch bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Dafür steht der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zur Verfügung. Den Antrag für das jeweilige Jahr können Sie im Internet auf der Seite [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de) unter dem Menüpunkt „Formulare und Vordrucke“ downloaden bzw. bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern. Mit dem Antrag ist die Lohnsteuerkarte vorzulegen.

## 8. Welche Nachweise benötigt das Finanzamt?

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass Sie eine **Rechnung** erhalten haben und die **Zahlung auf das Konto** des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird – auch wenn Sie als Auftraggeber eine Rechnung erhalten haben – die Begünstigung nicht gewährt! Das Finanzamt kann diese Nachweise von Ihnen im Rahmen der Veranlagung anfordern.

## 9. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Für konkrete Fragen zum Thema „Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen“ steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Die Anschrift, Telefonnummer und Öffnungszeiten Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter

[www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de).

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.



## Vorwort

Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen können Sie seit Anfang 2009 noch besser steuerlich geltend machen. Mit dem Familienleistungsgesetz wurde die Förderung der privaten Haushalte als Auftraggeber und Arbeitgeber vereinfacht und ausgedehnt.



Privathaushalte können 20 Prozent der Kosten für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen von der Steuerlast abziehen. Bisher galt eine Obergrenze von 600 Euro, zum 1. Januar 2009 wurde diese auf 1.200 Euro verdoppelt. Die Regelungen für eine angestellte Haushälterin oder für den Pflegedienst eines Angehörigen wurden zum Jahresbeginn wesentlich einfacher gestaltet. Auch hier können Steuerzahler nun 20 Prozent der Kosten von der Steuer abziehen. Hier liegt der Höchstbetrag sogar bei 4.000 Euro pro Jahr. Wer einen Minijobber zu Hause beschäftigt, beispielsweise eine Haushaltshilfe auf 400-Euro-Basis, kann ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen in der Steuererklärung geltend machen und so bis zu 510 Euro sparen. Diese Steuerermäßigungen können sogar nebeneinander gewährt werden, so dass Sie insgesamt bis zu 5.710 Euro pro Jahr sparen können.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der brandenburgischen Finanzämter gerne zur Verfügung.

Rainer Speer  
Minister der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Potsdam, im April 2009

## 1. Welche Dienstleistungen werden steuerlich gefördert?

Begünstigt sind Tätigkeiten rund um den Haushalt, die üblicherweise ein Familienmitglied erledigt und für die entweder eine Person angestellt oder ein externer Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten gehören z.B.

- Reinigung der Wohnung,
- Zubereitung von Mahlzeiten,
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern,
- Pflege von kranken, alten oder pflegebedürftigen Angehörigen (auch wenn keine Pflegestufe festgestellt wurde),
- Gartenpflege und
- Umzugsdienstleistungen.

Nicht dazu gehören die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht), Sport- und Freizeitbeschäftigungen sowie Dienstleistungen außerhalb des Grundstücks (z.B. Straßenreinigung und Winterdienst).

### Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen

Wer für haushaltsnahe Tätigkeiten einen geringfügig Beschäftigten (sogenannter „Minijobber“) in seinem privaten Haushalt anstellt, kann für Arbeitskosten bis zu 2.550 Euro eine Steuerermäßigung von **bis zu 510 Euro** pro Jahr (also **20 Prozent** von 2.550 Euro) erhalten. Geringfügig beschäftigt bedeutet: das monatliche Arbeitsentgelt beträgt regelmäßig höchstens 400 Euro oder die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt auf längstens zwei Monate beziehungsweise maximal 50 Arbeitstage.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der geringfügig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See angemeldet ist und der private Arbeitgeber am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnimmt. Weitere Informationen erhalten Sie dazu im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

## Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Für haushaltsnahe, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister beauftragt wird, können Privathaushalte Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 20.000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf **20 Prozent Steuerermäßigung**, also **bis zu 4.000 Euro**. Hier werden auch Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie eine Heimunterbringung begünstigt, wenn darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

### Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung für Dienst- und Pflegeleistungen



Aufgrund eines Unfalls benötigen Sie zeitweise einen Service-Dienst für die Durchführung der in Ihrem Haushalt anfallenden Arbeiten (Wäsche waschen, Reinigung der Wohnung, Einkaufen), wofür Ihnen Kosten in Höhe von 3.000 Euro entstanden sind. Außerdem nehmen Sie Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes im Wert von 2.600 Euro in Anspruch, dessen Kosten Ihre Krankenkasse nicht übernimmt. Ihnen sind also insgesamt Aufwendungen in Höhe von 5.600 Euro im Jahr entstanden.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn (inkl. Mehrwertsteuer)	5.600 Euro
20 Prozent von 5.600 Euro	
= 1.120 Euro Steuerermäßigung	

Der Höchstbetrag von 4.000 Euro wurde in diesem Fall also nicht ausgeschöpft.

## 2. Welche Handwerkerleistungen werden steuerlich gefördert?

Begünstigt sind alle Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören z.B.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden (z.B. Streichen, Verputzen und Tapezieren),
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen (z.B. Waschmaschine oder Fernseher, wenn die Arbeiten im Haushalt durchgeführt werden),
- Leistungen auf dem Grundstück, wie Garten- und Wegebauarbeiten und
- Schornsteinfegergebühren und Kontrolle der Blitzschutzanlage.

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Ausgenommen sind außerdem Aufwendungen, für die es von der KfW Förderbank eine Förderung nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm gibt.

Die steuerliche Förderung umfasst dabei **allein die Arbeitskosten**, d.h. die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerker einschließlich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt. **Wichtig ist also, dass die Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.** Privathaushalte können Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 6.000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf **20 Prozent Steuerermäßigung**, also **bis zu 1.200 Euro**.

Herausgeber:

**Ministerium der Finanzen**  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Steinstraße 104 – 106  
14480 Potsdam  
[www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)  
[www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de)

Gesamtherstellung: MAXROI Graphics GmbH, Görlitz  
Auflage: 20.000 Stück

Bildnachweis: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)

April 2009